

RS Vwgh 1993/9/2 93/09/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0015 E 26. Mai 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde ist im Hinblick auf§ 66 Abs 4 AVG berechtigt, die vom antragstellenden Arbeitgeber bekämpfte Nichterteilung der Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG (zusätzlich) auch auf einen anderen als den von der Behörde erster Instanz herangezogenen Versagungsstatbestand zu stützen. In diesem Fall ist sie zur Wahrung des Parteiengehörs verpflichtet.

Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Auswechslung des RechtsgrundesParteiengehör Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090196.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at